

# **Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock**

Aufgrund des § 43 Absatz 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. MV Seite 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. MV Seite 331) erlässt die Universität Rostock die folgende Promotionsordnung für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.

Diese Promotionsordnung ermöglicht den Doktorandinnen und Doktoranden der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät die freie Wahl zwischen zwei gleichwertigen Verfahren der mündlichen Prüfung (wissenschaftliches Kolloquium oder Rigorosum; §§ 11, 12 und 14). Professorinnen/Professoren der mathematisch-naturwissenschaftlich ausgerichteten An-Institute der Universität Rostock sind in allen Fragen der Promotionsordnung den Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock gleichgestellt.

## § 1

### Promotionsrecht

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem Promotionsgebiet nachgewiesen, das an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist. Die an der Fakultät vertretenen Fächer sind im Anhang aufgeführt.
- (2) Der Fakultätsrat verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Promotion zum Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.).
- (3) Die Verleihung erfolgt auf Grund einer von der Bewerberin/vom Bewerber verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) auf einem an der Fakultät vertretenen Promotionsgebiet und einer mündlichen Prüfung (§ 11).

## § 2

### Annahme von Doktorandinnen/Doktoranden; Promotionsstudium

- (1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktorandinnen/Doktoranden an der Universität Rostock eingeschrieben. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.
- (2) Doktorandinnen/Doktoranden soll während der Arbeit an ihrer Dissertation die Betreuung durch mindestens eine hauptamtlich/einen hauptamtlich an der Universität Rostock beschäftigte/beschäftigten und hierfür fachlich geeignete Wissenschaftlerin/geeigneten Wissenschaftler zuteil werden. Das Recht, Dissertationen anzuregen und zu betreuen, haben alle Professorinnen/Professoren und Habilitierten der Fakultät und der An-Institute der Universität Rostock, soweit sie Mitglieder der Fakultät sind.

Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Ausscheiden der Betreuerin/des Betreuers aus der Fakultät fortgesetzt werden. Endet die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod, so bestimmt der Fakultätsrat auf Antrag der Doktorandin/des Doktoranden ein Mitglied der Fakultät, das die Betreuung übernimmt. Die Betreuerin/der Betreuer einer Dissertation ist verpflichtet, Gutachten zur eingereichten Dissertationsschrift anzufertigen und in der Promotionskommission mitzuwirken.

- (3) Der Fakultätsrat kann Mitglieder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen an einem Promotionsverfahren mit den gleichen Rechten beteiligen, wie sie dem in Abs. 2 genannten Personenkreis zustehen, sofern sie eine wie in Abs. 2 erwähnte entsprechende Qualifikation besitzen.
- (4) Wird die Arbeit nicht von dem in Abs. 2 genannten Personenkreis betreut, ist eine Professorin/ein Professor zu bestimmen, der die Arbeit vor dem Fakultätsrat vertritt.
- (5) Für besondere Promotionsstudiengänge (siehe Anhang 3) gilt eine eigene Studienordnung, die die Annahme, den Ablauf des Promotionsstudiums und die zu erbringenden Leistungen regelt.
- (6) Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung für die Promotion zum Dr. rer. nat. ist grundsätzlich ein abgeschlossenes Studium einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung an einer wissenschaftlichen Hochschule, nachgewiesen durch das Diplom oder einen äquivalenten Hochschulabschluss (z. B. 1. Staatsexamen für Gymnasiallehrer im Fach Biowissenschaften, Chemie, Mathematik oder Physik).
- (2) Eine Dissertation zum gleichen Thema darf von der Doktorandin/vom Doktoranden nicht vorher oder gleichzeitig an einer anderen Hochschule eingereicht worden sein.
- (3) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen/Fachhochschulabsolventen können auf Antrag von zwei Professorinnen/Professoren nach Entscheidung des Fakultätsrates zur Promotion zugelassen werden. Die Befähigung zur Promotion ist durch eine mündliche Prüfung auf dem Promotionsgebiet nachzuweisen, die von zwei Professorinnen/Professoren des zuständigen Instituts abgenommen wird.
- (4) Ausländische Hochschulabschlüsse können auf Antrag anerkannt werden, sofern sie einem deutschen Hochschulabschluss gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse werden entsprechende staatliche Äquivalenzvereinbarungen sowie Empfehlungen der Kultusministerkonferenz berücksichtigt. In Zweifelsfällen wird eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt.
- (5) Über Ausnahmen zu Abs. 1, 3, und 4 entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag von zwei Professorinnen/Professoren des zuständigen Instituts, wobei zusätzliche Auflagen möglich sind.

## § 4

### Zulassung zur Promotion

- (1) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens ist von der Kandidatin/vom Kandidaten schriftlich an die Dekanin/den Dekan unter Angabe des Promotionsgebietes zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) drei Exemplare der Dissertation (weitere Exemplare müssen nachgeliefert werden, wenn die Dissertation entsprechend § 8 mehr als zwei Gutachtern zugeführt wird),
  - b) ein wissenschaftlicher Lebenslauf,
  - c) die Urkunde über den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie),
  - d) die Urkunde über das Diplom oder einen äquivalenten Hochschulabschluss bzw. das 1. Staatsexamen (beglaubigte Kopie),
  - e) eine Liste der Veröffentlichungen und der Fachvorträge auf Tagungen,
  - f) eine ca. 10-zeilige allgemein verständliche Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Promotionsarbeit sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form (jeweils in Englisch und Deutsch),
  - g) ein amtliches Führungszeugnis,
  - h) eine unwiderrufliche Entscheidung des Kandidaten für eine der beiden Formen der mündlichen Prüfungen entsprechend § 11 (Muster siehe Anhang 1),
  - i) eine Erklärung (Muster siehe Anhang 1) darüber, dass der Kandidat die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat (Muster siehe Anhang 1),
  - j) der Nachweis über die erfolgreich erbrachten Leistungen, wenn einer der im Anhang 3 benannten Promotionsstudiengänge durchlaufen wurde,
  - k) eine Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sich die Kandidatin/der Kandidat bereits um den Doktorgrad beworben hat,
  - l) eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zur Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten und Nennung von mindestens zwei von der Betreuerin/ vom Betreuer verschiedenen möglichen Gutachtern,
  - m) eine Mitteilung der Betreuerin/des Betreuers an die Dekanin/den Dekan zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens entsprechend § 8, Abs. 5, wenn eine nach Ansicht der Betreuerin/des Betreuers auszuzeichnende Dissertation vorliegt. In diesem Fall sollen abweichend von l) drei mögliche Gutachter (mindestens ein externer Gutachter) genannt werden.
- (2) Als Tag der Antragstellung gilt der Tag, an dem die Unterlagen vollständig in der Promotionsstelle vorliegen.
- (3) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens kann vom Kandidaten in schriftlicher Form zurückgenommen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet ist. In diesem Fall gilt die Arbeit als nicht eingereicht.

## § 5

### Dissertation

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten. Sie muss ein an der Fakultät vertretenes Fachgebiet betreffen.
- (2) Die mit der Dissertation vorgelegten Forschungsergebnisse müssen dem aktuellen Stand des Wissenschaftsgebietes entsprechen, einen Erkenntniszuwachs ausweisen und die wesentliche nationale und internationale Literatur berücksichtigen und widerspiegeln.
- (3) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (4) Der Umfang der Dissertation soll nicht mehr als 100 Seiten betragen. Originaldaten und andere Materialien, die die Lesbarkeit der Arbeit erschweren würden, jedoch aus Gründen der Dokumentation oder der Beweisführung zwingend präsentiert werden müssen, können in einem gesonderten Anhang beigefügt werden.
- (5) Die Ergebnisse der Dissertation können vorher veröffentlicht worden sein. Mehrere bereits veröffentlichte oder angenommene Arbeiten können als kumulative Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall ist den Veröffentlichungen eine Zusammenfassung voranzustellen, die mit einem naturwissenschaftlichen Übersichtsartikel vergleichbar ist und folgende Kriterien erfüllt:
  - (i) Ausgehend vom aktuellen Stand der Wissenschaft sind die eigenen Ergebnisse einzuordnen und die Aussagen durch repräsentative Zitate zu belegen.
  - (ii) Aus den zusammenfassenden Darlegungen muss der thematische Zusammenhang der Veröffentlichungen, die als kumulative Dissertation eingereicht werden, klar hervorgehen.
  - (iii) Sind mehrere Autoren an den Originalarbeiten beteiligt, so ist der eigene Anteil explizit auszuweisen.
  - (iv) Die Zusammenfassung soll 20 Textseiten nicht unterschreiten.

## § 6

### Promotionsbeauftragte und Promotionskommission

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für die Promotionen in den Instituten für Biowissenschaften, Chemie, Mathematik und Physik jeweils eine Professorin/einen Professor als Promotionsbeauftragte/Promotionsbeauftragten und eine Stellvertreterin/ einen Stellvertreter.
- (2) Die Promotionskommission wird von der/dem Promotionsbeauftragten berufen. Mitglieder der Promotionskommission sind stets die/der Promotionsbeauftragte sowie die Gutachter der Dissertation und im Falle des Rigorosums entsprechend § 14 die zwei Prüferinnen/Prüfer. Zum wissenschaftlichen Kolloquium sollen mindestens 8 Mitglieder der Promotionskommission anwesend sein. Zur Mitwirkung in der Promotionskommission sind alle Habilitierten und Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und alle promovierten Mitglieder des Fakultätsrates berechtigt.

Weitere Mitglieder des Fakultätsrates sind als Beobachter zugelassen. Die/der Promotionsbeauftragte kann habilitierte Personen aus Einrichtungen außerhalb der Fakultät in die Kommission berufen, sofern diese das entsprechende oder ein angrenzendes Fach vertreten. Wurde vom Kandidaten das Verfahren über das Rigorosum entsprechend § 14 gewählt, so ist in der abschließenden Präsentation die Anwesenheit von 6 Mitgliedern der Promotionskommission ausreichend.

- (3) Die/der Promotionsbeauftragte führt den Vorsitz bei den mündlichen Prüfungen, sie/er kann diesen an seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter oder eine andere Professorin/einen anderen Professor seines Instituts delegieren. Dies muss erfolgen, wenn die/der Promotionsbeauftragte als Gutachterin/Gutachter auftritt.
- (4) Die Arbeit der Promotionskommission wird durch die Promotionsbeauftragte/den Promotionsbeauftragten des entsprechenden Instituts koordiniert. Er bestätigt die Prüfungstermine und nimmt im Auftrag des Rates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät auch alle übrigen in dieser Promotionsordnung geregelten Aufgaben wahr.

## § 7

### Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Dekanin/der Dekan stellt anhand der nach § 4 eingereichten Unterlagen fest, ob die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen zutreffen. Der Zulassungsantrag kann auch schon vor Vorlage der Dissertation gestellt werden. In diesem Falle wird vom Fakultätsrat nur über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 entschieden.
- (2) Wurden die Angaben nicht vollständig gemacht oder die Unterlagen nicht vollständig vorgelegt, so hat die Dekanin/der Dekan die Bewerberin/den Bewerber schriftlich unter Bestimmung einer Frist von 4 Wochen zu ihrer Ergänzung aufzufordern. Verstreicht diese Frist ungenutzt, so ist der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens von der Dekanin/dem Dekan zurückzuweisen. Hierauf ist die Bewerberin/der Bewerber bei der Aufforderung zur Ergänzung des Promotionsantrages hinzuweisen.
- (3) Die Zulassung zur Promotion kann außer in den in Abs. 2 genannten Fällen abgelehnt werden, wenn die geforderten Unterlagen unrichtig sind oder die in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (4) Sind die Voraussetzungen gemäß § 3 und § 4 erfüllt, so beschließt der Fakultätsrat in seiner nächstfolgenden Sitzung die Zulassung und die Eröffnung des Verfahrens und legt die Gutachter fest.
- (5) Wird von der Kandidatin/dem Kandidaten das Rigorosum (§ 14) als Form der mündlichen Prüfung (§ 11) gewählt, werden eine Prüferin/ein Prüfer für das Hauptfach und eine Prüferin/ein Prüfer für das Nebenfach durch den Fakultätsrat bestellt. Die Kandidatin/der Kandidat hat das Recht Prüfer vorzuschlagen. Die Prüferin/der Prüfer im Hauptfach muss eine Professorin/ein Professor sein, der das Promotionsgebiet an der Universität Rostock oder an einem An-Institut der Universität Rostock vertritt. Als Prüferin/Prüfer im Nebenfach können alle Professorinnen/Professoren und Habilitierten der Fakultäten und der An-Institute der Universität Rostock bestellt werden, die das entsprechende Nebenfach an der Universität Rostock vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat.

- (6) Das Ergebnis des Beschlusses des Fakultätsrates ist der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich, ggf. unter Mitteilung der Prüfer, mitzuteilen. Im Falle der Ablehnung ist dies der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8

### Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von mindestens zwei Gutachtern zu beurteilen. Einer der Gutachter ist die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit gemäß § 2. Als Gutachter können nur Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und Habilitierte benannt werden. Wenigstens eine Gutachterin/ein Gutachter muss hauptamtlich an einem zur Fakultät gehörenden Institut oder An-Institut der Universität Rostock tätig oder innerhalb der letzten fünf Jahre an der Fakultät tätig gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat auf Antrag. In besonderen Fällen kann die Dekanin/der Dekan nach Absprache mit der/dem Promotionsbeauftragten eine/n weitere/n Gutachter/in hinzuziehen.
- (2) Die Gutachter sind gehalten, die Gutachteraufträge innerhalb von 10 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von 8 Wochen nach Annahme eines Gutachterauftrages soll das Gutachten erstellt und übersendet worden sein.
- (3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung des Fakultätsrates. In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den an den akademischen Grad eines Doctor rerum naturalium zu stellenden Anforderungen genügt; d. h. die Dissertation ist zur Annahme oder Nichtannahme zu empfehlen.
- (4) Die Dissertation ist vom Gutachter mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

magna cum laude	(sehr gut)	Note mit Abstufung: 1,0; 1,3
cum laude	(gut)	Note mit Abstufung: 1,7; 2,0; 2,3
rite	(genügend)	Note mit Abstufung: 2,7; 3,0
non sufficit	(ungenügend)	

- (5) Liegt nach Meinung der Betreuerin/des Betreuers eine besonders herausragende Dissertation vor, die zu einem Gesamtprädikat ‚summa cum laude‘ führen könnte, so ist dies der Dekanin/dem Dekan bei der Eröffnung des Verfahrens schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall bestimmt der Fakultätsrat mindestens zwei von der Betreuerin/dem Betreuer verschiedene Gutachter (davon mindestens eine auswärtige Gutachterin/einen auswärtigen Gutachter), die um ein Votum darüber gebeten werden, ob es sich bei der vorliegenden Arbeit um eine auszeichnungswürdige Dissertation handelt.
- (6) Das einer Gutachterin /einem Gutachter zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in dessen Eigentum über.

## § 9

### Annahme und Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dekanin/der Dekan entscheidet nach Rücksprache mit der Promotionsbeauftragten/dem Promotionsbeauftragten auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation.
- (2) In Zweifelsfällen können durch die Dekanin/den Dekan weitere Gutachten eingeholt werden. Dies muss erfolgen, wenn eine einzelne Gutachterin/ein einzelner Gutachter die Dissertation mit "non sufficit" beurteilt hat.
- (3) Eine Dissertation gilt als abgelehnt, wenn zwei Gutachter sie mit "non sufficit" beurteilt haben.
- (4) Für die Annahme der Dissertation können Auflagen zur Änderung erteilt werden, die sich auf ihre Gestaltung beziehen und nicht ihren wissenschaftlichen Inhalt berühren. Die Auflagen sind zur Fortführung des Promotionsverfahrens zu erfüllen. Die Erfüllung ist von der Betreuerin/dem Betreuer der Arbeit zu kontrollieren. Er leitet seine Bestätigung zusammen mit der verbesserten Fassung der Promotionsschrift der Dekanin/dem Dekan zu, damit dieser das Verfahren fortsetzen kann.
- (5) Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation bzw. über Auflagen ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch die Dekanin/den Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Danach ist der Kandidatin/dem Kandidaten sowie den Mitgliedern der Promotionskommission Einsicht in die Gutachten zu gestatten. Bei Nichtannahme ist der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Die Gesamtnote für eine angenommene Dissertation wird als arithmetisches Mittel der abgestuften Einzelnoten der Gutachter berechnet. Ein "non sufficit" geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

## § 10

### Nicht angenommene Dissertationen

- (1) Mit der Nichtannahme einer Dissertation ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (2) Kandidaten, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können einmal, frühestens sechs Monate nach dem Beschluss über die Nichtannahme, ein neues Promotionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.
- (3) Dem Antrag zum neuen Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen (siehe § 4, Abs. 1).
- (4) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Promotionsakte.

## § 11

### Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung kann entweder in Form eines öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquiums mit Prüfungscharakter (§ 12) oder eines nichtöffentlichen Rigorosums und einer öffentlichen Präsentation (§ 14) abgelegt werden. Die Doktorandin/der Doktorand hat die freie Wahl zwischen diesen beiden gleichwertigen Verfahren.
- (2) Die mündliche Prüfung findet statt, nachdem die Dissertation gemäß § 9 angenommen worden ist. Alle Fakultätsratsmitglieder haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen teilzunehmen.

## § 12

### Wissenschaftliches Kolloquium

- (1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die/der Promotionsbeauftragte in Abstimmung mit der Kandidatin/dem Kandidaten und den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin für das wissenschaftliche Kolloquium fest und lädt durch öffentlichen Aushang dazu ein. Der Termin ist der Kandidatin/dem Kandidaten und den Mitgliedern der Promotionskommission mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Im Rahmen des wissenschaftlichen Kolloquiums weist die Kandidatin/der Kandidat in einem Vortrag und einer anschließenden Disputation nach, dass er sein Arbeitsgebiet überzeugend vertreten, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation theoretisch begründen und sich mit anderen Auffassungen angemessen auseinandersetzen kann. Der Vortrag sollte in der Regel 30 Minuten dauern. Im Vortrag sollen die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation präsentiert und es soll auf Fragen, die in den Gutachten aufgeworfen wurden, eingegangen werden.
- (3) Das wissenschaftliche Kolloquium ist öffentlich. Es ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen. Das Kolloquium findet in Anwesenheit der Promotionskommission statt. Zu Beginn des wissenschaftlichen Kolloquiums ist die Kandidatin/der Kandidat vorzustellen.
- (4) Das Kolloquium dauert höchstens 90 Minuten und erstreckt sich ausgehend von dem in der Dissertation behandelten Thema einschließlich der zur Bearbeitung herangezogenen Methoden auf das gesamte Promotionsgebiet.
- (5) Nach Fragen der Gutachter und der Promotionskommission sind auch Fragen aus dem Zuhörerkreis zugelassen. Dabei sollen Fragen zum Thema der Dissertation und zum gesamten Promotionsgebiet etwa den gleichen Zeitrahmen einnehmen.
- (6) Über Inhalt und Verlauf des wissenschaftlichen Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission und den Prüfern zu bestätigen ist.
- (7) Bei unbegründetem Rücktritt der Bewerberin/des Bewerbers vom wissenschaftlichen Kolloquium gilt dieses als nicht bestanden. In diesem Fall ist wie in § 13 Abs. 3 weiter zu verfahren.

## § 13

### Bewertung des wissenschaftlichen Kolloquiums

- (1) Nach der Disputation entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung (Gesamtnote) des wissenschaftlichen Kolloquiums. Die Bewertung erfolgt durch eines der in § 8 Abs. 4 aufgeführten Prädikate einschließlich der dort angegebenen Abstufung.
- (2) Die Bewertung wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die Beratung der Promotionskommission bekannt gegeben.
- (3) Wurde das wissenschaftliche Kolloquium mit „non sufficit“ bewertet, so gilt es als nicht bestanden. In diesem Fall kann es innerhalb von sechs Monaten auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wiederholt werden. Wird das wiederholte wissenschaftliche Kolloquium ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

## § 14

### Rigorosum

- (1) Das Rigorosum besteht aus nichtöffentlichen Prüfungen in zwei Fächern und der öffentlichen Präsentation der Ergebnisse der Dissertation. Das erste Prüfungsfach (Hauptfach) ist das Promotionsgebiet. Das zweite Fach (Nebenfach) kann von der Kandidatin/dem Kandidaten aus einer Liste der im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführten Promotionsgebiete gewählt werden, muss jedoch einem anderen Institut zugeordnet sein als das erste Prüfungsfach. In der Liste nicht genannte Prüfungsfächer bedürfen der Bestätigung durch den Fakultätsrat.
- (2) Die Prüfungen im ersten und zweiten Fach werden unmittelbar aufeinander folgend von den Prüfern abgenommen. Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.
- (3) Die Bestellung der Prüfer regelt § 7 Abs. 5.
- (4) Die Dauer der Prüfung soll 90 Minuten nicht überschreiten, mit einem Zeitanteil von 2/3 für das Hauptfach und 1/3 für das Nebenfach.
- (5) Die Kandidatin/der Kandidat vereinbart mit der/dem Promotionsbeauftragten und den Prüfern den Prüfungstermin. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung erhalten die Kandidatin/der Kandidat und die Prüfer von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission eine schriftliche Einladung mit Zeit und Ort der Prüfung.
- (6) Über Inhalt und Verlauf des Rigorosums ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission und den Prüfern zu bestätigen ist.
- (7) Erscheint eine Kandidatin/ein Kandidat ohne durch nachgewiesenen triftigen Grund nicht zur Prüfung oder bricht sie/er die Prüfung ab, so gilt diese als nicht bestanden. Wurde das Rigorosum in dem Haupt- oder Nebenfach mit „non sufficit“ bewertet, so gilt die ganze mündliche Prüfung als nicht bestanden und ist in beiden Fällen zu wiederholen. Die Wiederholung kann innerhalb von sechs Monaten auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten erfolgen. Wird das wiederholte Rigorosum ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

- (8) Den Abschluss des Promotionsverfahrens mit Rigorosum bildet die öffentliche Präsentation der Hauptergebnisse der Dissertation. Der Termin dafür wird nach erfolgreichem Rigorosum durch die Promotionsbeauftragte/den Promotionsbeauftragten festgesetzt. Der Termin ist der Kandidatin/dem Kandidaten mindestens 7 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
- (9) Die Präsentation findet in Anwesenheit einer Promotionskommission statt, die entsprechend § 6 zusammengesetzt ist.
- (10) Zu Beginn der Präsentation ist die Kandidatin/der Kandidat vorzustellen. Sie/Er erhält Gelegenheit, auf die in den Gutachten aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.
- (11) Dieser Teil des Promotionsverfahrens wird als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. Eine mit „nicht bestanden“ bewertete Präsentation kann innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Über Inhalt und Verlauf der Präsentation ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu bestätigen ist. Wird die wiederholte Präsentation ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

## § 15

### Bewertung des Rigorosums

- (1) Die Bewertung jedes Prüfungsfaches erfolgt durch eines der in § 8 Abs. 4 aufgeführten Prädikate einschließlich der dort angegebenen Abstufung.
- (2) Die Gesamtnote für die mündliche Prüfung wird als arithmetisches Mittel der von den Prüfern vorgeschlagenen Bewertungen berechnet, wobei das Hauptfach mit doppeltem Gewicht berücksichtigt wird.

## § 16

### Festlegung der Gesamtnote der Promotion

- (1) Nach der mündlichen Prüfung wird von der Promotionskommission die dem Fakultätsrat zu empfehlende Gesamtnote der Promotion festgelegt.
- (2) Der Vorschlag für die Note der Promotion ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Note für die Dissertation (§ 9 Abs. 6), gewichtet mit dem Faktor 2 und der Note des wissenschaftlichen Kolloquiums oder des Rigorosums (§§ 13, 15). Bei der Bildung der Gesamtnote der Promotion wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Als Gesamtnote der Promotion ist eine der folgenden Noten zu empfehlen:

summa cum laude (mit Auszeichnung)	[Durchschnitt 1,0; siehe Abs. 3]
magna cum laude (sehr gut)	[Durchschnitt 1,0 - <1,5]
cum laude (gut)	[Durchschnitt 1,5 - <2,5]
rite (genügend)	[Durchschnitt 2,5 - 3,0]

- (3) Die Gesamtnote der Promotion "summa cum laude" kann nur auf einstimmigen Beschluss der Promotionskommission unter den Voraussetzungen empfohlen werden, dass alle Gutachter der Dissertation die Bewertung "magna cum laude" (1,0) vorschlagen und dass mindestens 2 Gutachter die Dissertation ausdrücklich als „ausgezeichnet“ einstufen (§ 8 Abs. 5). Die mündliche Prüfung muss ebenfalls mit „magna cum laude“ (1,0) bewertet worden sein.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Promotionskommission gibt nach Festlegung der zu empfehlenden Gesamtnote im Anschluss an das Kolloquium bzw. die Präsentation der Kandidatin/dem Kandidaten die Empfehlung (siehe §13) bekannt.
- (6) Die von der Promotionskommission empfohlene Gesamtnote bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat.
- (7) Über den Beschluss der Verleihung des akademischen Grades erhält die Kandidatin/der Kandidat unverzüglich eine schriftliche Mitteilung. Ab Zustellung dieses Bescheids ist sie/er berechtigt, den Dokortitel zu führen.

## § 17

### Veröffentlichung der Dissertation

Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.

## § 18

### Verleihung des Doktorgrades

- (1) Nach der Bestätigung der Promotionsnote durch den Fakultätsrat und Erfüllung der Festlegungen über die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 17 ist der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb von sechs Monaten die Doktorurkunde auszuhändigen. Bei Bedarf wird eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt.
- (2) Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation, das Promotionsgebiet, das Datum der Verleihung durch den Fakultätsrat und die Gesamtnote der Promotion. Sie wird von der Dekanin/dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterschrieben und mit dem Siegel der Universität Rostock versehen.
- (3) Die Aushändigung wird von der Dekanin/dem Dekan in feierlicher Form vorgenommen.

## § 19

### Protokoll

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der von der Dekanin/dem Dekan und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben ist. Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann das Protokoll von der Kandidatin/dem Kandidaten eingesehen werden.

## § 20

### Widerspruchsrecht

- (1) Auf Antrag eines Mitgliedes der Promotionskommission müssen Verfahrensangelegenheiten dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Die Bewerberin/der Bewerber kann gegen eine Entscheidung, die sie/ihn in seinen Rechten verletzt, binnen eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der Dekanin/dem Dekan Widerspruch einlegen.
- (3) Der Fakultätsrat prüft, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch der Rektorin/dem Rektor zur Entscheidung vor. Die Rektorin/der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid.
- (4) Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann binnen eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

## § 21

### Ehrenpromotion

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf den Gebieten der Mathematik oder Naturwissenschaften kann der Fakultätsrat mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen seiner Mitglieder den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, Dr. rer. nat. h. c.) verleihen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Verleihung werden von einer durch den Fakultätsrat eingesetzten Ehrenpromotionskommission geprüft, die auf der Grundlage eingeholter Gutachten dem Fakultätsrat einen Beschluss zuleitet.
- (3) Die Dekanin/der Dekan vollzieht die Ehrenpromotion in würdiger Form in einer öffentlichen Veranstaltung der Fakultät.

## § 22

### Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Der Fakultätsrat kann die Promotionsleistungen für ungültig erklären bzw. den Doktorgrad entziehen,
  - a. wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion nicht erfüllt worden sind.
  - b. wenn sich herausstellt, dass sich die Kandidatin/der Kandidat bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat.
  - c. wenn der Kandidatin/dem Kandidaten durch Schiedsspruch eine Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis dem Kandidaten nachgewiesen wurde.
- (2) Der betreffenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Fakultätsrat zu geben.

## § 23

### Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Gleichzeitig verliert die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 06.12.2000 ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock am 13. April 2005 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes M-V.

Rostock, 26. April 2005

Der Rektor der Universität Rostock  
Prof. Dr. Hans Jürgen Wendel

Anhang 1  
Muster der Erklärungen nach § 4 Abs. 1

Ich beantrage hiermit unwiderruflich, die mündliche Prüfung in Form eines öffentlichen wissenschaftlichen Kolloquiums mit Prüfungscharakter / eines nichtöffentlichen Rigorosums und einer öffentlichen Präsentation abzulegen.

Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig angefertigt und ohne fremde Hilfe verfasst habe, keine außer den von mir angegebenen Hilfsmitteln und Quellen dazu verwendet habe und die den benutzten Werken inhaltlich und wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

Rostock,

## Anhang 2

Promotionsgebiete an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock

### Institut für Biowissenschaften

Biochemie  
Biophysik  
Biologie-Didaktik  
Botanik  
Meeresbiologie  
Mikrobiologie  
Molekularbiologie  
Ökologie  
Zellbiologie  
Zoologie

### Institut für Chemie

Anorganische Chemie  
Analytische Chemie  
Angewandte Chemie  
Chemie-Didaktik  
Meereschemie  
Organische Chemie  
Physikalische Chemie  
Technische Chemie  
Theoretische Chemie

### Institut für Mathematik

Mathematik  
Mathematik-Didaktik

### Institut für Physik

Angewandte Physik  
Atmosphärenphysik  
Experimentalphysik  
Physik-Didaktik  
Physikalische Ozeanographie  
Theoretische Physik

Weitere, in der Liste nicht genannte Wissenschaftsgebiete können als Prüfungsfächer im Rigorosum gewählt werden, sie bedürfen der Bestätigung durch den Fakultätsrat (§ 14 Abs. 1).

### Anhang 3

Besondere Promotionsstudiengänge an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Rostock

Biologie, Chemie, Mathematik, Physik und Technologie Neuer Materialien